

§ 42b

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016
(BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). ²Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. ³Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklasse V oder VI zu besteuern war oder
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklasse II, III oder IV zu besteuern war oder
- 3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- 3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder
4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor und nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) oder nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge bezogen hat oder
- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder
6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

(2) ¹Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis festzustellen.

²Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. ³Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. ⁴Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde. ⁵Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. ⁶Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.

(3) ¹Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat Februar des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres endet, durchführen. ²Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. ³§ 41c Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) ¹Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. ²In der Lohnsteuerbescheinigung für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 42b

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 42b	1	IV. Geltungsbereich des § 42b	4
II. Rechtsentwicklung des § 42b	2	V. Verhältnis des § 42b zu anderen Vorschriften	5
III. Bedeutung des § 42b	3	VI. Verfahrensfragen zu § 42b	6

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Voraussetzungen für den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber**

	Anm.		Anm.
I. Tatbestandsvoraussetzungen für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Abs. 1 Satz 1)			
1. Ständiges Dienstverhältnis eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers	11	4. Berücksichtigung eines Freibetrags oder Hinzurechnungsbetrags (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a)	18
2. Beginn oder Ende der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Ausgleichsjahr ..	12	5. Anwendung des Faktorverfahrens (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3b)	19
II. Verpflichtung des Arbeitgebers zum Lohnsteuer-Jahresausgleich (Abs. 1 Satz 2)	14	6. Bezug verschiedener Zuschüsse, Unterstützungsleistungen und Entschädigungen durch den Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	20
III. Keine Befugnis des Arbeitgebers zum Lohnsteuer-Jahresausgleich – Ausschlussgründe (Abs. 1 Satz 3)		7. Großbuchstabe U im Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte (Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a)	21
1. Antrag des Arbeitnehmers (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	15	8. Auswirkungen der begrenzten Vorsorgepauschale beim Wechsel bezüglich der Rentenversicherungspflicht (Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	22
2. Besteuerung des Arbeitnehmers nach Steuerklasse V oder VI (Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) ..	16	9. Bezug von nach Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestelltem Arbeitslohn (Abs. 1 Satz 3 Nr. 6)	23
3. Besteuerung des Arbeitnehmers nach Steuerklasse II, III oder IV für einen Teil des Ausgleichsjahres (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	17		

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber** 27

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Befristung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber; Finanzierung der zu erstattenden Lohnsteuer** 36

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Formvorschriften für Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung** 42

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 42b

Schrifttum: WAIS, Zweifelsfragen bei der Pfändung des Anspruchs aus dem Lohnsteuer-Jahresausgleich, BB 1969, 1441; KURZ, Probleme bei der Pfändung des Anspruchs aus dem Lohnsteuer-Jahresausgleich, DStZ 1974, 75; WOLF, Aufgaben der Arbeitgeber beim Progressionsvorbehalt für Lohnersatzleistungen, DB 1982, 821; POPP, Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich, Jahresausgleich des Arbeitgebers und Investitionshilfeabgabe, BB 1983, 760; DRENECK, Verwaltungsakte im Lohn- und Einkommensteuerverfahren, DStJG 9 (1986), 377; SCHÄFER, Die Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzamt beim Lohnsteuerabzug, Berlin 1990; DERR, Vorschriftenmäßig unrichtiger Lohnsteuerabzug durch EStG 1990, DStR 1991, 866; WATERKAMP-FAUPEL, Anmerkung zu EuGH v. 14.2.1995 – Rs. C-279/93, FR 1995, 227; FRERICHS, Folgerungen aus der „Schuhmacker-Entscheidung“ des EuGH für das JStG 1996, FR 1995, 574; SEITZ/NÄGELE, Steuerabzug durch den Arbeitgeber ab 1.1.1999, Berlin, 14. Aufl. 1999; HEUERMANN, Systematik und Struktur der Leistungspflichten im Lohnsteuerabzugsverfahren, München, 7. Aufl. 1998.

Verwaltungsanweisung: R 42b LStR.

1 I. Grundinformation zu § 42b

Die Vorschrift regelt den betrieblichen LStJA. Dieser beendet für den ArbG – als letzter Akt – das LStAbzugsverfahren.

Abs. 1 legt in den Sätzen 1 und 2 fest, unter welchen Voraussetzungen ein ArbG berechtigt und ggf. verpflichtet ist, für einen ArbN einen LStJA durchzuführen. Ausnahmen von der Verpflichtung und Berechtigung sind in Satz 3 unter Nr. 1 bis 6 im Einzelnen genannt. Sie verbieten die Durchführung des LStJA durch den ArbG. Die Ausnahmetatbestände dienen der Vermeidung ungerechtfertigter StErstattungen. Die Ausschlussstatbestände kommen alternativ („oder“) zur Anwendung. Zweck dieser Durchführungsverbote ist idR die Vermeidung ungerechtfertigter StErstattungen.

Abs. 2 regelt, wie der ArbG den Jahresarbeitslohn und die JahresLSt zu ermitteln hat, um danach im Vergleich der JahresLSt mit der einbehaltenen Steuer einen etwaigen Erstattungsbetrag zu errechnen.

Abs. 3 bestimmt den Zeitpunkt des LStJA und die Finanzierung der zu erstattenden LSt.

Abs. 4 beinhaltet verfahrensrechtl. Regelungen zur Durchführung des LStJA.

2 II. Rechtsentwicklung des § 42b

Vorläuferregelungen:

▶ *VO zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen v. 16.10.1948* (WiGBl. 1948, 125; StuZBl. 1948, 261): Nach der Währungsreform wurde aufgrund von Art. XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung zur vorläufigen Neuordnung von Steuern v. 22.6.1948 mit § 35 LStDB der LStJA durch den ArbG eingeführt.

▶ *LStDV 1949 v. 16.6.1949* (WiGBl. 1949, 157; StuZBl. 1949, 183): Der LStJA durch den ArbG wurde in § 35 LStDV übernommen.

▶ *Verordnungen über den Lohnsteuer-Jahresausgleich* regelten für die Jahre 1950 (VO v. 15.12.1950; BGBl. 1950, 786; BStBl. I 1951, 61) bis 1974 (ÄnderungsVO v.

21.12.1972; BGBl. I 1972, 2553; BStBl. I 1973, 10) in der jeweils für die einzelnen Kj. gültigen Fassung in §§ 3, 5 und 6 den LStJA durch den ArbG.

EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): § 42b wurde als abschließende Regelung des LStJA durch den ArbG mW ab LStJA 1975 erstmals unmittelbar in das EStG eingefügt (§ 52 Abs. 1 EStG idF des EStRG).

StÄndG 1977 v. 16.8.1977 (BGBl. I 1977, 1586; BStBl. I 1977, 442): Mit Wirkung ab LStJA 1977 wurde der LStJA durch den ArbG erweitert auf ArbN, die in der StKlasse IV eingeordnet waren (Streichung der StKlasse IV in Abs. 1 Nr. 2) oder die Bezüge iSd. § 34 Abs. 3 Satz 1 bzw. ermäßigt besteuerte Vergütungen für ArbN-Erfindungen bezogen haben (Wegfall von Abs. 1 Nr. 3 aF). Der LStJA durch den ArbG wurde für die Fälle ausgeschlossen, in denen ein ArbN nur für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den StKlassen III oder IV zu besteuern war (Abs. 1 Nr. 3 nF). Gleichzeitig mit dem Wegfall des Abs. 1 Nr. 3 aF wurden die tarifbegünstigten Bezüge bzw. Vergütungen aus dem Jahresarbeitslohn sowie die hierfür einbehaltene LSt grds. aus der insgesamt erhobenen LSt ausgeklammert (Einfügung von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 Satz 6).

2. HStruktG v. 22.12.1981 (BGBl. I 1981, 1523; BStBl. I 1982, 235): Ab LStJA 1982 wurde durch Streichung des Abs. 1 Satz 3 und Anfügung von Abs. 1 Nr. 4 der LStJA durch den ArbG für solche ArbN ausgeschlossen, die während des Ausgleichsjahres zeitweise in keinem Dienstverhältnis gestanden oder im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen haben. Abs. 4 Satz 1 wurde entsprechend angepasst.

HBegleitG 1983 v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1857; BStBl. I 1982, 972): Der LStJA durch den ArbG wurde mW ab LStJA 1983 ausgeschlossen, wenn der ArbN im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen LStTabelle (§ 38c Abs. 1) und nach der besonderen LStTabelle (§ 38c Abs. 2) zu besteuern war (Anfügung der Nr. 5 in Abs. 1). Entsprechend wurde Abs. 2 Satz 4 ergänzt.

StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): In Abs. 1 Satz 4 wurde mW ab LStJA 1985 Nr. 6 angefügt. Der LStJA durch den ArbG ist danach ausgeschlossen, wenn der ArbN im Ausgleichsjahr nach einem DBA oder unter ProgrVorb. nach § 34c Abs. 5 von der LSt freigestellte ausländ. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat. Nur noch auf Antrag des ArbN werden ab LStJA 1985 ermäßigt besteuerte Entschädigungen und Abfindungen iSd. § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 in den betrieblichen LStJA einbezogen (Einfügung in Abs. 2 Satz 2); Abs. 2 Satz 6 wurde redaktionell angepasst.

StSenkG 1986/1988 v. 26.6.1985 (BGBl. I 1985, 1153; BStBl. I 1985, 391): Ab LStJA 1986 ist für die Ermittlung der JahresLSt die auf der LStKarte gem. § 39 eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge (nicht mehr die Zahl der Kinder) maßgebend (Änderung in Abs. 2 Satz 4).

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Nach Abschaffung des Lohnzettelverfahrens wurde die entsprechende Einschränkung in Abs. 1 Satz 3 gestrichen (formal ab Kj. 1990, tatsächlich war diese Einschränkung letztmalig für den LStJA 1987 bedeutsam, da das Lohnzettelverfahren bereits ab 1988 abgeschafft wurde). Abs. 4 Sätze 2 und 3 wurden entsprechend angepasst. Die Ausschlussgründe des Abs. 1 Nr. 4 wurden auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG und auf Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem BSeuchG erweitert. Wegen Wegfall der Vergünstigungen für ArbN-Erfindungen und des Weihnachts-Freibetrags wurden diese auch in Abs. 2 Sätze 2 und 3 gestrichen.

Gesetz zur Änderung des AFG und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2343; BStBl. I 1989, 38): Die Ausschlussgründe des Abs. 1 Nr. 4 wurden mW ab LStJA 1989 um die Aufstockungsbeträge nach dem ATZG erweitert (§ 52 Abs. 21a idF dieses Gesetzes).

StÄndG 1991 v. 24.6.1991 (BGBl. I 1991, 1322; BStBl. I 1991, 665): Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wurden geändert, Abs. 4 Satz 3 neu gefasst; danach ist die zu erstattende LSt ab LStJA 1991 nicht mehr auf der LStKarte, sondern nur noch im Lohnkonto gesondert auszuweisen. Auf der LStKarte für das Ausgleichsjahr ist nunmehr der nach Verrechnung der erhobenen mit der erstatteten LSt sich ergebende Betrag als „erhobene Lohnsteuer“ einzutragen.

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Mit Wirkung ab LStJA 1992 wurde Abs. 1 Satz 1 neu gefasst und wegen der Aufhebung des amtlichen LStJA (§§ 42, 42a aF) redaktionell angepasst. Die Ausschlussgründe des Abs. 1 wurden erweitert in Nr. 4 um den Zuschuss nach § 4a Mutterschutz-VO oder einer entsprechenden Landesregelung und durch Einfügung der Nr. 4a um die Fälle, bei denen im Lohnkonto oder auf der LStKarte der Großbuchstabe U (= Unterbrechung des Dienstverhältnisses, § 41 Abs. 1 Satz 6) eingetragen worden ist.

FKPG v. 23.6.1993 (BGBl. I 1993, 944; BStBl. I 1993, 510): Durch Einfügung der Nr. 4b in Abs. 1 wurden die Ausschlussgründe ab LStJA 1993 (§ 52 Abs. 24 idF des FKPG) auf die Fälle ausgedehnt, in denen im Lohnkonto oder auf der LStKarte der Großbuchstabe Z für die Anwendung einer der Zusatztabellen (§ 61 Abs. 4) eingetragen worden ist.

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsG 1998 v. 6.8.1998 (BGBl. I 1998, 2026; BStBl. I 1998, 1125): In die Ausschlussklausel des Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wurden die Zuschläge gem. § 6 Abs. 2 BBesG einbezogen.

StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Die Bestimmung über einen vom ArbG durchzuführenden LStJA wurde lediglich in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Es handelt sich dabei um eine bloße redaktionelle Anpassung an die geänderten Regelungen des § 34.

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 1 Satz 4 wurde um den Ausschlussbestand der Nr. 3a erweitert, wonach der LStJA durch den ArbG nicht möglich ist, wenn auf der LStKarte des ArbN ein Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7) eingetragen worden ist.

SeuchRNeuG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1045): Die Worte „Bundes-Seuchengesetz“ wurden ersetzt durch die Worte „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, 1045)“.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Der Ausschlussbestand nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 4 wurden wegen des Wegfalls der amtlichen LStTabellen (Streichung des § 38c) redaktionell angepasst.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): In Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wurde der Ausschlussbestand auf sämtliche nach § 3 Nr. 28 stfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge erweitert.

StÄndG 2003 v. 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): In Abs. 1 wurde Satz 3 redaktionell geändert, Satz 4 Nr. 3a wurde um die Bezugnahme auf Freibeträge ergänzt und in Nr. 4a wurde die Anknüpfung an die LStKarte ersetzt durch diejenige an die LStBescheinigung. In Abs. 2 Satz 3 wurde die Bezugnahme auch auf etwa auf der LStKarte eingetragene Freibeträge gestrichen und in

Abs. 4 Satz 3 die Anknüpfung an die LStKarte ebenfalls ersetzt durch diejenige an die LStBescheinigung.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 2 Satz 3 wurde an die Einführung eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag in § 19 Abs. 2 angepasst.

AO-ÄndG v. 21.7.2004 (BGBl. I 2004, 1753; BStBl. I 2005, 343): Der Ausschlussstatbestand des Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wurde um die Fälle erweitert, in denen der ArbN während eines Teils des Ausgleichsjahres nach der StKlasse II zu besteuern war.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Mit Wirkung ab 1.1.2009 wurde der Ausschlussstatbestand des Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b aufgenommen. Danach ist die Durchführung des LStJA durch den ArbG auch dann nicht zulässig, wenn der ArbN das Faktorverfahren anstelle der StKlassenkombination III/V nach § 39f gewählt hat.

DNeuG v. 5.2.2009 (BGBl. I 2009, 160): Der Ausschlussstatbestand des Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wurde an die Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts angepasst. In der Aufzählung ersetzt mW ab 11.2.2009 der „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag während der Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ den bisherigen „Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Um zu verhindern, dass Abzugsbeträge zur Berücksichtigung kommen, die tatsächlich nicht geleistet worden sind, schloss die Neufassung des Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 den LStJA des ArbG aus, wenn Teilbeträge der Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3) nur zeitweise beim LStAbzug berücksichtigt werden (vgl. BTDrucks. 16/12254 v. 16.3.2009 zu § 42b).

BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde an das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale angepasst. Konkret wurden in Abs. 1 Satz 1 vor dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „zu ihm bestehenden“ eingefügt. Abs. 1 Satz 3 wurde aufgehoben. In Abs. 2 Satz 1 wurden die Wörter „und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ gestrichen. Abs. 2 Satz 4 wurde neu gefasst und regelt nach redaktioneller Änderung weiter die Durchführung des LStJA durch den ArbG. Abs. 4 Satz 1 wurde als Folgeänderung zu Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Zum tatsächlichen Start der Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale s. BMF v. 7.8.2013 (IV C 5 - S 2363/13/10003, 2013/0755076, BStBl. I 2013, 951; zur Übergangsregelung bis 2012 s. § 52b).

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wurde um die Wörter „sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitrag (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) oder“ erweitert.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 – VerfModG (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In Abs. 3 Satz 1 wurde das Wort „März“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.

III. Bedeutung des § 42b

3

§ 42b ermöglicht es dem ArbG (Abs. 1 Satz 1) oder verpflichtet ihn (Abs. 1 Satz 2), einbehaltene LStBeträge im Rahmen des betrieblichen LStJA insoweit an den ArbN zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jah-

resLSt übersteigen. Der betriebliche LStJA ist Teil des Abzugsverfahrens und von der Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 zu unterscheiden. Insoweit ist die gem. § 39b Abs. 2 zu errechnende JahresLSt maßgeblich, während im Fall der Antragsveranlagung das zVE ausschlaggebend ist (EISGRUBER in KIRCHHOF, 16. Aufl. 2017, § 42b Rn. 1; s. auch Anm. 5). Allerdings steht der betriebliche LStJA der Veranlagung nicht entgegen. Die Erstattung durch den LStJA mindert lediglich die bei der Veranlagung anzurechnende LSt. Im Grunde handelt es sich beim betrieblichen LStJA um eine Änderung des LStAbzugs iSd. § 41c (KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 42b Rn. 1). Er ist von Bedeutung in Fällen, in denen der Arbeitslohn Schwankungen unterliegt oder wenn sich die LStAbzugsmerkmale ändern (HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 1 [11/2014]).

Die Vorschrift dient der Beschleunigung insoweit, als durch einen im LStAbzugsverfahren vorgenommenen LStJA der ArbN zu viel erhobene LSt (zumindest teilweise) wesentlich früher zurückerlangt, als wenn er ohne LStJA die Durchführung eines EStVeranlagungsverfahrens abwarten müsste (DREISECK in DStJG 9 [1986], 377 [386]). Des Weiteren bezweckt § 42b eine Vereinfachung durch Vermeidung zeitaufwendigerer Veranlagungsverfahren in einfach gelagerten Fällen. Da der LStJA den letzten Akt des LStAbzugsverfahrens darstellt, haftet der ArbG auch gem. § 42d Abs. 1 Nr. 2 für zu Unrecht erstattete LSt (vgl. BAREIN in LBP, § 42b Rn. 5 [11/2011]).

4

IV. Geltungsbereich des § 42b

Sachlicher Geltungsbereich: Der LStJA durch den ArbG ist als Bestandteil des LStAbzugsverfahrens nur bei ArbN mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) möglich. Nach seinem Wortlaut kommt der LStJA durch jeden ArbG in Betracht. Aus der Stellung der Norm ergibt sich, dass das Recht bzw. die Pflicht zum LStJA nur bei einem ArbG entstehen kann, der überhaupt einen StAbzug vom Arbeitslohn (LSt) vorzunehmen hat (ArbG iSd. § 38).

Persönlicher Geltungsbereich:

► *Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer:* Das Recht bzw. die Pflicht des ArbG zum LStJA entsteht nach dem Gesetzeswortlaut nur für unbeschränkt estpfl. ArbN (Abs. 1 Satz 1); die unbeschränkte EStPflicht kann sich nicht nur aus § 1 Abs. 1, sondern auch aus § 1 Abs. 2 und 3 ergeben (s. auch Hess. FG v. 13.2.2008 – 8 K 2258/01, nv., rkr., zu den lStl. ArbG-Pflichten einer ausländ. Gesellschaft mit inländ. Geschäftsstelle). Beginnt die unbeschränkte StPflicht erst während des Ausgleichsjahres oder endet sie im Kj., darf der ArbG den LStJA nicht durchführen (R 42b Abs. 1 Satz 3 LStR; BAREIN in LBP, § 42b Rn. 6 [11/2011]).

► *Keine Geltung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer:* Ein LStJA durch den ArbG für beschränkt estpfl. ArbN ist nicht vorgesehen. Der Ausschluss der beschränkt estpfl. ArbN vom betrieblichen LStJA ist wegen der Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 2 uE konsequent, da der jeweilige StAbzug endgültig ist (vgl. HUMMEL in KSM, § 42b Rn. B 2 [4/2016]; zu § 50 Abs. 2 s. § 50 Anm. 170 ff.). Zum Wechsel der StPflicht s. Anm. 12.

5

V. Verhältnis des § 42b zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 37 Abs. 2 AO (Erstattung nach Zahlung ohne rechtlichen Grund): Im laufenden Kj. kann ein ArbN zu Unrecht erhobene LSt nach § 37

Abs. 2 AO zurückfordern, soweit der ArbG nicht bereits eine Erstattung nach § 41c Abs. 1, 2 vorgenommen hat. Nach Ablauf des Kj. kann ein ArbN eine Erstattung außer durch den betrieblichen LStJA noch im Rahmen einer Veranlagung zur ESt erreichen (BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BFH/NV 2002, 340; BFH v. 13.12.2007 – VI R 57/04, BStBl. II 2008, 434, zur Berichtigung einer LStBescheinigung). § 37 Abs. 2 AO ist insoweit durch die spezielleren Vorschriften gesperrt (BFH v. 20.5.1983 – VI R 111/81, BStBl. II 1983, 584, zu § 42 aF).

Verhältnis zu § 39b Abs. 2 Satz 12 (sog. permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich): Der sog. permanente LStJA ist kein JA im technischen Sinne, sondern lediglich ein modifizierter laufender LStAbzug, der auch nur im laufenden LStAbzugsverfahren Anwendung finden kann. Bei der Zulässigkeit des sog. permanenten LStJA wird auf § 42b verwiesen (§ 39b Anm. 42).

Verhältnis zu § 41c (Änderung des Lohnsteuerabzugs): Das Verhältnis von § 42b zu § 41c ist je nach Verfahrensstand und Zeitablauf unterschiedlich (s. § 41c Anm. 17). Im laufenden Kj. ist eine Anwendung des § 42b ausgeschlossen (Abs. 3 Satz 1). Erstattungen wegen günstigerer LStAbzugsmerkmale oder nicht vorschrittmäßigen LStAbzugs sind ausschließlich nach § 41c möglich. Nach Ablauf des Kj. ist eine Erstattung nach Änderung des (laufenden) LStAbzugs gem. § 41c Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen; insoweit können Erstattungen nur noch im Wege des betrieblichen LStJA erfolgen. Für Nacherhebungen bleibt § 41c jedoch weiterhin anwendbar. Führt der ArbG den LStJA nicht vorschrittmäßig durch, so ist ein Anwendungsfall des § 41c Abs. 1 Nr. 2 gegeben.

Verhältnis zu § 42d (Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung): Der LStJA durch den ArbG kann – anders als das übrige LStAbzugsverfahren – nicht zum Einbehalt und zur Abführung von LSt, sondern lediglich zu Erstattungen führen. Soweit der ArbG im LStJA Erstattungen zu Unrecht vornimmt, sieht § 42d Abs. 1 Nr. 2 seine Haftung vor.

Verhältnis zu § 46 Abs. 2 Nr. 8 (Antragsveranlagung): § 42b unterscheidet sich von der Antragsveranlagung insbes. dadurch, dass er als letzter Akt des Abzugsverfahrens die im Ausgleichsjahr einbehaltene LSt mit der LSt nach dem Jahresarbeitslohn vergleicht, während bei der Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 LSt auf die ESt angerechnet wird (vgl. HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 3 [11/2014]).

VI. Verfahrensfragen zu § 42b

6

Wenn ein LStJA durch den ArbG durchgeführt wird, ist dies regelmäßig der letzte Akt des LStAbzugsverfahrens (so auch DRENSECK in DSTJG 9 [1986], 377 [386]).

Öffentlich-rechtliche Grundlage: Die Berechtigung bzw. die Pflicht des ArbG aus § 42b zur Durchführung des LStJA für seine ArbN ist öffentlich-rechtl. Natur und besteht lediglich gegenüber der Finanzbehörde. Allein die FinVerw. kann eine eventuell bestehende Verpflichtung mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (§§ 328 ff. AO) durchsetzen. Der ArbN kann gegenüber dem ArbG aus § 42b keinen Anspruch auf Durchführung des LStJA herleiten, auch nicht durch ein behördliches oder gerichtliches Verfahren. Wenn der ArbG den LStJA nicht durchführt, bleibt dem ArbN – soweit nicht ohnehin eine EStVeranlagung durchzuführen ist – nur ein Antrag auf Veranlagung zur ESt (§ 46 Abs. 2 Nr. 8; HUMMEL in KSM, § 42b Rn. A 26 [4/2016]; § 46 Anm. 9, 57 ff.).

Kein Rechtsbehelf durch Arbeitnehmer möglich: Auch wenn der ArbG den LStJA durchführt, hat der ArbN nicht die Möglichkeit, gegen die Durchführung oder das Erg. des LStJA mit Rechtsbehelfen vorzugehen. Da die Entscheidungen des ArbG keine Regelungen einer Behörde sind, liegt kein Verwaltungsakt vor (§ 118 AO; DRESECK in DStJG 9 [1986], 377 [386]). Hält der ArbN den LStJA für fehlerhaft durchgeführt, kann er einen Ausgleich lediglich im Rahmen einer (Antrags-)Veranlagung zur ESt erreichen.

Pfändung, Verpfändung, Abtretung des Erstattungsanspruchs gem. § 42b Abs. 2 Satz 5: Die rechtl. Qualifikation des Erstattungsanspruchs ist str. Der Erstattungsanspruch des ArbN ist uE eine öffentlich-rechtl. Geldforderung, da sie ausschließlich auf öffentlich-rechtl. Normen beruht und alleiniger Schuldner der Steuerfiskus ist (so BFH v. 28.4.1961 – VI 301/60 U, BStBl. III 1961, 372; BFH v. 4.12.1979 – VII R 29/77, BStBl. II 1980, 488; BFH v. 29.1.2010 – VII B 188/09, BFH/NV 2010, 1243: LStErstattungsansprüche sind kein „Arbeits-einkommen“; HUMMEL in KSM, § 42b Rn. A 28 [4/2016]; HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 33 [11/2014]).

Dies hat zur Folge, dass für die Entstehung des Anspruchs § 38 AO und für die Pfändung, Verpfändung und Abtretung § 46 AO (ebenso HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 33 [11/2014]) anzuwenden sind.

► *Pfändung:* Bei der Pfändung sind uE sowohl das BSFA als auch der ArbG als Drittschuldner anzusehen (ebenso WAIS, BB 1969, 1441; KURZ, DStZ 1974, 75; aA HUMMEL in KSM, § 42b Rn. A 28 [4/2016]; HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 33 [11/2014]: allein das BSFA ist Drittschuldner). Um mögliche Rechtsverluste beim Pfändenden zu vermeiden, ist es empfehlenswert, einen Pfändungsbeschluss sowohl dem BSFA als auch dem ArbG zustellen zu lassen (KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 42b Rn. 1; KURZ, DStZ 1974, 75). Die Beschränkung des § 46 Abs. 6 AO ist zu beachten. Zu Erstattungen in der Insolvenz s. BGH v. 12.1.2006 – IX ZB 239/04, DB 2006, 387; BFH v. 29.1.2010 – VII B 188/09, BFH/NV 2010, 1243.

► *Abtretung und Verpfändung:* Das Vorliegen unterschiedlicher Schuldner beim Arbeitslohn und beim Erstattungsanspruch gem. § 42b Abs. 2 Satz 5 ändert nichts daran, dass eine allgemeine Gehaltsabtretung im Regelfall dahin auszulegen ist, dass sie auch die Vorausabtretung etwaiger zu erwartender LStErstattungsansprüche gegen das FA umfasst (BFH v. 4.12.1979 – VII 29/77, BStBl. II 1980, 488; KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 42b Rn. 1). Abtretung bzw. Verpfändung des Erstattungsanspruchs richten sich ebenfalls nach § 46 AO (so auch HUMMEL in KSM, § 42b Rn. A 28 [4/2016]).

Aufrechnung: Eine Aufrechnung durch den ArbG gegen den Erstattungsanspruch des ArbN ist mangels Gegenseitigkeit ausgeschlossen, da Schuldner des Erstattungsanspruchs nicht der ArbG, sondern der Steuerfiskus ist (BFH v. 28.4.1961 – VI 301/60 U, BStBl. III 1961, 372; so im Erg. auch BFH v. 29.1.2010 – VII B 188/09, BFH/NV 2010, 1243: LStErstattungsansprüche sind kein „Arbeitseinkommen“). Ein Aufrechnungs- bzw. Verrechnungsvertrag im Einvernehmen mit dem ArbN ist hingegen möglich.

7–10 Einstweilen frei.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Voraussetzungen für den Lohnsteuer-Jahresausgleich
durch den Arbeitgeber**

I. Tatbestandsvoraussetzungen für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Abs. 1 Satz 1)

1. Ständiges Dienstverhältnis eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers

11

Der ArbG ist berechtigt, den LStJA für seine unbeschränkt estpfl. ArbN (zum Wechsel der StPflcht s. Anm. 12) durchzuführen, die im Ausgleichsjahr ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben.

Dienstverhältnis des Arbeitnehmers: Der ArbN muss in einem Dienstverhältnis gestanden haben (zum Begriff des Dienstverhältnisses s. § 19 Anm. 53 mwN). Auch wenn es sich im Regelfall um ein aktives Dienstverhältnis handeln wird, ist dies gesetzlich nicht erforderlich; in § 42b ist keine dahingehende Einschränkung genannt. Nicht ausreichend ist ein Dienstverhältnis, aus dem der ArbN ausschließlich Arbeitslohn erhalten hat, von dem die LSt pauschaliert erhoben wurde (HUMMEL in KSM, § 42b Rn. B 3 [4/2016]).

Ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis: Der ArbN muss während des abgelaufenen Kj. ständig in einem Dienstverhältnis zum ausgleichenden ArbG gestanden haben. Dabei muss es sich nicht durchgehend um ein und dasselbe Dienstverhältnis handeln. Damit darf ein LStJA nur dann durchgeführt werden, wenn der ArbN das gesamte Kj. im Dienst desselben ArbG gestanden hat.

Grund für diese ab VZ 2013 geänderte Rechtslage (s. Anm. 2) ist, dass der ArbG im Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale systembedingt nur Kenntnis über die LStAbzugsmerkmale des aktuell mit ihm bestehenden Arbeitsverhältnisses hat. Die LStAbzugsmerkmale aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen sind ihm nicht bekannt und können von ihm nicht abgerufen werden (zu elektronischen LStAbzugsmerkmalen s. § 39e). Entgegen der früheren Rechtslage ist danach ein LStJA nicht möglich, wenn der ArbN nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen zu verschiedenen ArbG gestanden hat. Bis zur Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale standen dagegen die maßgeblichen Abzugsmerkmale auf der LStKarte, die von ArbG zu ArbG weitergegeben wurde, so dass der ArbG erkennen konnte, welche Abzugsmerkmale ein früherer ArbG zugrunde gelegt hatte (KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 42b Rn. 2; HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 9 [11/2014]; BTDrucks. 17/6263, 58; BMF v. 7.8.2013 – IV C 5 - S 2363/13/10003, 2013/0755076, BStBl. I 2013, 951, Tz. 123).

Ein Antrag des ArbN auf Durchführung eines LStJA durch den ArbG ist nicht erforderlich. Liegen allerdings die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vor, ist der ArbG zur Durchführung eines LStJA verpflichtet (s. Anm. 14).

§ 42b Anm. 12–16 B. Abs. 1: Vorausss. für LohnSt-Jahresausgleich

12 **2. Beginn oder Ende der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Ausgleichsjahr**

Bei Beginn oder Ende der unbeschränkten EStPflicht im Laufe des Ausgleichsjahres ist ein LStJA durch den ArbG nicht zulässig (s. auch R 42b Abs. 1 Satz 3 LStR; HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 10 [11/2014]; KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 42b Rn. 2).

Beim Wechsel der Einkommensteuerpflicht im Laufe des Jahres ändert auch § 2 Abs. 7 Satz 3 (s. dazu § 2 Anm. 916 ff.) nichts daran, dass im Erg. der betriebliche LStJA ausscheidet.

Sonstiger Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht: Aus den gleichen Gründen verbietet sich ein LStJA durch den ArbG, wenn die unbeschränkte EStPflicht durch Tod im Laufe des Kj. beginnt oder endet.

13 Einstweilen frei.

14 **II. Verpflichtung des Arbeitgebers zum Lohnsteuer-Jahresausgleich (Abs. 1 Satz 2)**

Das Recht aus Abs. 1 Satz 1 wandelt sich für den ArbG zu einer Pflicht, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn ArbN beschäftigt. Hierzu zählen auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende und gering entlohnte ArbN (vgl. KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 42b Rn. 2). Nicht zu den ArbN iSd. Abs. 1 Satz 2 zählen ArbN, deren Arbeitslohn ausschließlich pauschal versteuert wird (s. Anm. 11).

Da Abs. 1 Satz 2 für die Begründung der Pflicht auf den 31. Dezember des Ausgleichsjahres abstellt (Stichtag), ist auch für die ArbN-Zahl auf die Verhältnisse am 31. Dezember abzustellen.

III. Keine Befugnis des Arbeitgebers zum Lohnsteuer-Jahresausgleich – Ausschlussgründe (Abs. 1 Satz 3)

15 **1. Antrag des Arbeitnehmers (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)**

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erlaubt dem ArbN, den LStJA durch einen Antrag an den ArbG zu verhindern. Der Antrag ist grds. formfrei (Schriftform ist empfehlenswert) und bedarf keiner besonderen Begründung. Hintergrund ist, dass dem ArbN die beschleunigte Einleitung eines Veranlagungsverfahrens ermöglicht werden soll (vgl. HUMMEL in KSM, § 42b Rn. B 7 [4/2016]). Der Antrag bindet den ArbG (vgl. HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 15 [11/2014]).

16 **2. Besteuerung des Arbeitnehmers nach Steuerklasse V oder VI (Abs. 1 Satz 3 Nr. 2)**

Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 schließt den LStJA durch den ArbG aus, wenn der ArbN für das ganze oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den StKlassen V oder VI (s. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6; § 38b Anm. 24, 25) zu besteuern war bzw. – richtigerweise – tatsächlich besteuert wurde (HUMMEL in KSM, § 42b Rn. B 8 [4/2016]). Mit diesem Ausschlussbestand sollen ungerechtfertigte StEr-

stattungen vermieden werden, die durch Nachforderung des FA rückgängig gemacht werden müssten (BTDrucks. 8/292 zu § 42b).

3. Besteuerung des Arbeitnehmers nach Steuerklasse II, III oder IV für einen Teil des Ausgleichsjahres (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3) 17

Aus den in Anm. 16 genannten Gründen schließt Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 den LStJA durch den ArbG aus, wenn der ArbN für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den StKlassen II, III oder IV (s. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2–4; § 38b Anm. 21 ff.) zu besteuern war (BRDrucks. 508/04, 24).

4. Berücksichtigung eines Freibetrags oder Hinzurechnungsbetrags (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a) 18

War bei der LStBerechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen, greift der Ausschließungsgrund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a. Das Durchführungsverbot erspart dem ArbG Rechenaufwand und vermeidet, dass ESt nachgefordert werden muss, wenn die Überprüfung in der Veranlagung (Pflichtveranlagungsfall nach § 46 Abs. 2 Nr. 4; § 46 Anm. 38; zum Hinzurechnungsbetrag s. § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) zu geringeren Freibeträgen führt (BRDrucks. 630/03, 61; vgl. HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 18 [11/2014]).

5. Anwendung des Faktorverfahrens (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3b) 19

Durch Aufnahme des Ausschlussstatbestands des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3b wird festgestellt, dass die Durchführung des LStJA durch den ArbG auch dann nicht zulässig ist, wenn der ArbN das Faktorverfahren anstelle der StKlassenkombination III/V nach § 39f gewählt hat (s. dazu § 39f Anm. 7 ff.). Das Faktorverfahren ist mit einer Pflichtveranlagung verbunden (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 3a), weil der LStAbzug aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kj. ergebenden ESt abweichen kann. Ein vorhergehender LStJA durch den ArbG ist bei einer nachfolgenden Pflichtveranlagung nicht sachgerecht. Dies entspricht der Gesetzeslage zB im Fall der LStBerechnung mit einem Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a), der insoweit mit dem Faktorverfahren vergleichbar ist (vgl. BTDrucks. 16/10189, 57, zu § 42b).

6. Bezug verschiedener Zuschüsse, Unterstützungsleistungen und Entschädigungen durch den Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) 20

Hintergrund des Ausschlussgrunds des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ist die Einbeziehung der Lohnersatzleistungen in den ProgrVorb. (§ 32b Abs. 1; § 32b Anm. 59 ff.). Zur Vermeidung ungerechtfertigter StErstattungen (BTDrucks. 9/795 zu § 42b) schließt Nr. 4 den betrieblichen LStJA aus bei Bezug von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG, Zuschüssen bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag während der Elternzeit nach beamtenrechtl. Vorschriften (s. dazu § 3 Nr. 1d und Nr. 2a), von Entschädigungen für Verdienstaussfall nach dem InfektionsschutzG (s. § 3 Nr. 25 Anm. 2) und von nach § 3 Nr. 28 stfreien Aufstockungsbeträgen nach dem

§ 42b Anm. 20–23 B. Abs. 1: Vorausss. für LohnSt-Jahresausgleich

ATZG oder Zuschlägen, die zB Beamte oder Richter bei Altersteilzeit erhalten (s. § 3 Nr. 28 ff.).

21 **7. Großbuchstabe U im Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte (Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a)**

Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a schließt den LStJA durch den ArbG bei mindestens einmaliger Eintragung des Großbuchstabens U im Lohnkonto oder in der LStBescheinigung aus (s. § 41 Abs. 1 Satz 5; § 41 Anm. 13). Der ArbN hat in einem solchen Fall keinen ganzjährigen ununterbrochenen Anspruch auf Arbeitslohn (Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslohn an mindestens fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen). Die Vorschrift trägt der Einbeziehung des an die Stelle des Lohns tretenden Krankengeldes (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Rechnung und bezweckt die Verhinderung der unberechtigten Erstattung von LSt (BTDrucks. 12/1108 zu § 42b; s. auch BTDrucks. 11/5970, 41).

22 **8. Auswirkungen der begrenzten Vorsorgepauschale beim Wechsel bezüglich der Rentenversicherungspflicht (Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)**

Durch die Klausel des Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird der LStJA des ArbG ausgeschlossen, wenn Teilbeträge der Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5) nur zeitweise beim LStAbzug berücksichtigt werden (s. auch H 42b LStH). Da die Auswirkungen der begrenzten Vorsorgepauschale bei einem Wechsel bezüglich der Rentenversicherungspflicht für den ArbG nicht nachvollziehbar sind, ist in diesen Fällen ausschließlich eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 durchzuführen (EISGRUBER in KIRCHHOF, 16. Aufl. 2017, § 42b Rn. 4; § 46 Anm. 34). Eine solche Konstellation wäre zB gegeben, wenn ein ArbN bis Ende November rentenversicherungsfrei war und ab Dezember rentenversicherungspflichtig oder wenn eine ArbN im Dezember ein bei der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigungsfähiges Kind bekommt (vgl. HEUERMANN in BLÜMICH, § 42b Rn. 22 [11/2014]).

Der Ausschlussatbestand soll im Erg. verhindern, dass Abzugsbeträge berücksichtigt werden, die tatsächlich nicht geleistet wurden (BTDrucks. 16/12254, 30). Nr. 5 bezieht sich auf die in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis d genannten Teilbeträge einer Vorsorgepauschale (§ 39b Anm. 31). Nach der Änderung der Vorschrift durch das KroatienAnpG v. 25.7.2014 (s. Anm. 2) bezieht sich Nr. 5 auch auf den in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3b erwähnten Zusatzbeitrag der Krankenkasse (§ 242 SGB V; s. Änderung des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3b durch das KroatienAnpG v. 25.7.2014 – s. dazu BRDrucks. 184/14, 79). Im Erg. ist damit ein LStJA durch den ArbG auch dann ausgeschlossen, wenn sich im Ausgleichsjahr der beim ArbN zu berücksichtigende Zusatzbeitrag geändert hat (BRDrucks. 184/14, 80).

23 **9. Bezug von nach Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestelltem Arbeitslohn (Abs. 1 Satz 3 Nr. 6)**

Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 versagt den LStJA durch den ArbG bei Bezug von ausländ. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die nach einem DBA oder unter ProgrVorb. nach § 34c Abs. 5 von der LSt freigestellt sind.

Der Ausschlusstatbestand soll verhindern, dass der ArbG im LStJA LSt erstattet, die bei der EStVeranlagung des ArbN infolge des ProgrVorb. teilweise wieder zurückzufordern wäre (BTDrucks. 10/1636 zu § 42b).

Einstweilen frei.

24–26

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs
durch den Arbeitgeber**

27

Feststellung des Jahresarbeitslohns durch den Arbeitgeber (Abs. 2 Satz 1):

Der ArbG hat für den LStJA den Jahresarbeitslohn festzustellen. Grundlage der Feststellung ist der Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis zu ihm (s. Abs. 2 Satz 4). Inwieweit der ArbN Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis zu dem den LStJA durchführenden ArbG im Ausgleichsjahr bezogen hat, ist nach den auch sonst im LStAbzugsverfahren geltenden allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Behandlung bestimmter tarifbegünstigter Bezüge (Abs. 2 Satz 2): Zur Berechnung des maßgeblichen Jahresarbeitslohns sind ermäßigt besteuerte Entschädigungen iSd. § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 (zB Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; § 34 Anm. 15 ff.; § 34 Anm. 51 ff., 60 ff.) außer Acht zu lassen, wenn der ArbN die Einbeziehung in den LStJA nicht ausdrücklich beantragt (zur Besteuerung s. § 39b Abs. 3 Satz 9). Dies ist dann günstiger, wenn sich trotz Einbeziehung eine Erstattung ergibt (EISGRUBER in KIRCHHOF, 16. Aufl. 2017, § 42b Rn. 5). Abs. 2 Satz 2 dient der Vereinfachung (vgl. HUMMEL in KSM, § 42b Rn. C 1 [4/2016]).

Beantragt der ArbN die Einbeziehung der Bezüge iSd. § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 und 4 in den LStJA, gehören diese zum Jahresarbeitslohn, für den die LSt gem. § 39b Abs. 2 zu ermitteln ist (R 42b Abs. 2 LStR).

Abzug bestimmter Frei- und Entlastungsbeträge vom Jahresarbeitslohn (Abs. 2 Satz 3): Der nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 festgestellte Jahresarbeitslohn ist zur Durchführung des betrieblichen LStJA ggf. um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2), den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) zu kürzen. Nach § 39a eingetragene wie auch nicht eingetragene Freibeträge kann der ArbN nur bei der EStVeranlagung geltend machen.

Ermittlung der Jahreslohnsteuer für den geminderten Jahresarbeitslohn (Abs. 2 Satz 4): Gemäß Abs. 2 Satz 4 ist für den nach den vorstehenden Sätzen ggf. geminderten Jahresarbeitslohn die JahresLSt nach § 39b Abs. 2 Sätze 6 und 7 zwingend nach Maßgabe der StKlasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches LStAbzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den LStAbzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurden, zu ermitteln.

Bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung hat der ArbG die zutreffende JahresLSt durch Hochrechnung des Jahresnettolohns auf den entsprechenden Jahresbruttolohn zu ermitteln und diesen in der von ihm zu erstellenden LStBescheinigung (§ 41b) zu vermerken. Führt die Durchführung des LStJA zur StErstattung, ist die zu bescheinigende einbehaltene LSt zu vermindern (OFD Düss. v. 29.11.2005, juris).

Erstattung der Lohnsteuer-Minderbeträge durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (Abs. 2 Satz 5): Zur betragsmäßigen Bestimmung einer Erstattung hat der ArbG die ermittelte JahresLSt mit der insgesamt vom zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn erhobenen LSt zu vergleichen. Einen Minderbetrag hat er an den ArbN zu erstatten (s. Abs. 3). Dies gilt auch im Fall einer Nettolohnvereinbarung (BFH v. 18.5.1972 – IV R 168/68, BStBl. II 1972, 816; KRÜGER in SCHMIDT, 36. Aufl. 2017, § 39b Rn. 13). Zur Durchführung s. Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Ausscheiden der Lohnsteuer für nicht im Lohnsteuer-Jahresausgleich erfasste ermäßigt besteuerte Bezüge (Abs. 2 Satz 6): Die von den ermäßigt besteuerten Bezügen, die nach Abs. 2 Satz 2 aus dem LStJA ausscheiden, einbehaltene LSt ist bei der nach Abs. 2 Satz 5 zu berücksichtigenden insgesamt erhobenen LSt nicht mit zu erfassen. Dieser Ausschluss gilt nur für die tatsächlich nach Abs. 2 Satz 2 ausgeschiedenen Beträge, nicht jedoch für die antragsgemäß in den LStJA durch den ArbG einbezogenen ermäßigt besteuerten Bezüge.

28–35 Einstweilen frei.

36

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Befristung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch
den Arbeitgeber; Finanzierung der zu erstattenden
Lohnsteuer**

Befristung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (Abs. 3 Satz 1):

► *Bedeutung der Befristung:* Die Befristung ist hinsichtlich ihres Beginns mit dem letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum (§ 39b Abs. 2) zwingend, da zu einem früheren Zeitpunkt die einzelnen Voraussetzungen des betrieblichen LStJA nicht vorliegen. Das Ende der Frist im Monat Februar des folgenden Kj. stellt sicher, dass das LStAbzugsverfahren kurzzeitig nach Ablauf des Ausgleichsjahres abgeschlossen wird; dies ist nicht zuletzt auch deshalb geboten, damit die ArbN ihre ggf. bestehende EStErklärungspflicht erfüllen oder frühzeitig einen Antrag auf EStVeranlagung stellen können (HUMMEL in KSM, § 42b Rn. D 1 [4/2016]).

► *Früheste Durchführung bei Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum:* Der LStJA durch den ArbG darf frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum (s. zum Begriff § 38a Anm. 18) durchgeführt werden. Das ist zB bei monatlicher Lohnabrechnung für den am 31. Dezember eines Jahres endenden Lohnzahlungszeitraum Dezember der 10. Januar des Folgejahres (vgl. BAREIN in LBP, § 42b Rn. 12 [11/2011]). Die Durchführung dieser Lohnabrechnung ist zeitliche Voraussetzung für den betrieblichen LStJA, da Abs. 3 Satz 1 Gleichzeitigkeit fordert.

► *Späteste Durchführung bei Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat Februar des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres endet:* Die Durchführung der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Februar des dem Ausgleichsjahr folgenden Kj. endet, ist der letzte Zeitpunkt, zu dem der

ArbG den LStJA durchführen kann. Das ist ab VZ 2017 zB bei Lohnabrechnungen für den am 28. Februar eines Jahres endenden Lohnzahlungszeitraum Februar der 10. März. Bis VZ 2016 war der späteste Termin für die Durchführung des betrieblichen LStJA der März des Folgejahres. Abweichend davon wurde durch das VerfModG v. 18.7.2016 mW ab VZ 2017 der Februar festgelegt (Anm. 1; s. zur Begr. BRDrucks. 631/15, 126).

Führt der ArbG den LStJA nicht gleichzeitig (oder früher) durch, so ist auch zukünftig der LStJA für das betreffende Ausgleichsjahr ausgeschlossen. Dies gilt sowohl in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 (Berechtigung zum LStJA) als auch in denen des Abs. 1 Satz 2 (Pflicht zum LStJA). Etwaige Fehler beim LStAbzug können nach dem 28. Februar nur noch im Rahmen der EStVeranlagung berichtigt werden (BFH v. 17.7.2013 – III B 30/13, BFH/NV 2013, 1625, zur Rechtslage bis VZ 2016).

Entnahme des Erstattungsbetrags durch den Arbeitgeber aus dem Lohnsteuer-Aufkommen (Abs. 3 Satz 2):

► *Entnahme aus dem Lohnsteueraufkommen:* Zur Finanzierung einer sich aus dem LStJA ergebenden Erstattung hat der ArbG auf die für seine ArbN erhobene LSt für den Lohnzahlungszeitraum, bei dessen Lohnabrechnung er den LStJA durchführt, zurückzugreifen.

► *Entnahme nur bei tatsächlicher Erstattung an die Arbeitnehmer:* Zur Kürzung der abzuführenden LSt um den Erstattungsbetrag aus dem LStJA ist der ArbG nur berechtigt, wenn er seinerseits die Erstattung an die ArbN ausgezahlt hat (BFH v. 28.4.1961 – VI 301/60 U, BStBl. III 1961, 372).

Ersatz des Fehlbetrags auf Antrag des Arbeitgebers durch das Betriebsstättenfinanzamt (Abs. 3 Satz 3): Kann eine Deckung aus der insgesamt einbehaltenen LSt gem. Abs. 3 Satz 2 nicht erreicht werden, so wird dem ArbG der Fehlbetrag auf Antrag vom BSFA ersetzt (Verweis auf § 41c Abs. 2 Satz 2; s. § 41c Anm. 15).

Einstweilen frei.

37–41

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Formvorschriften für Lohnkonto und Lohnsteuer-
bescheinigung**

42

Eintragungspflichten für den Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers (Abs. 4 Satz 1): Der ArbG hat die im LStJA erstattete LSt als gesonderten Betrag im Lohnkonto (s. zum Lohnkonto § 4 LStDV; § 41 Anm. 8) des Ausgleichsjahres einzutragen.

Eintragung der erhobenen Lohnsteuer auf der Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 4 Satz 2): Auf der LStBescheinigung (s. § 41b; § 41b Anm. 9 ff.) für das Ausgleichsjahr hat der ArbG lediglich die LSt als von ihm erhobene LSt einzutragen, die verbleibt, wenn von der insgesamt von diesem ArbG erhobenen LSt die aufgrund des LStJA erstattete LSt abgezogen wird.

§ 42b